

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Versand per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 20. August 2020

Revision Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) Stellungnahme der Swiss Retail Federation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Mitteilung von Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga vom 3. April 2020 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der VREG und bedanken uns für die Möglichkeit zur Anhörung.

Swiss Retail ist der grösste Detailhandelsverband in der Schweiz und vertritt die mittelständischen Detailhandelsunternehmen (stationär und online). Unter unseren Mitgliedern sind Warenhäuser, Fachmärkte und Fachgeschäfte, Verbraucher- und Abholmärkte, selbstständige Detaillisten, Food-Fachhändler und Kioske. Unsere Mitglieder repräsentieren insgesamt rund 46'000 Arbeitsplätze in der Schweiz und weisen einen jährlichen Umsatz von insgesamt 19 Mia. Franken auf.

Zusammenfassung:

Grundsatz: Swiss Retail Federation lehnt die Vorlage und somit die Einführung des obligatorischen Finanzierungssystems mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren grundsätzlich ab.

Eventualiter: Das System ist nur für diejenigen Entsorgungsorganisationen einzuführen, die nachweislich aufgrund eines Finanzierungsproblems einen Regulierungsbedarf haben.

Ausnahmen:

1. Die Erweiterung des Geltungsbereiches und somit die Angleichung der unter die VREG fallenden Gerätekategorien an diejenigen der Europäischen Union wird begrüsst.
2. Unterstützt wird ebenso die Ökologisierung des Geräterecyclings in folgenden Punkten:
 - bessere Nutzung des Verwertungspotentials
 - Erarbeitung einer Vollzugshilfe zum Stand der Technik

Aldi Suisse AG
C&A Mode AG
Conforama Direction SA
Calzedonia Switzerland AG
Decathlon Sports Switzerland SA
Dosenbach-Ochsner AG
Dufry Basel Mulhouse AG
eManor AG

Franz Carl Weber AG
Fressnapf Schweiz AG
GERRY WEBER Switzerland AG
Gonset Holding SA
Grandi Magazzini SA
Hornbach Baumarkt (Schweiz) AG
IKEA AG
Jeans Fritz Schweiz AG

Jelmoli AG
Jumbo-Markt AG
JYSK GmbH
Karl Vögele AG
Landi Schweiz AG
LIDL Schweiz AG
LIPO Einrichtungsmärkte AG
Loeb AG

Manor AG
Markant Syntrade Schweiz AG
Maus Frères SA
Mode Bayard AG
My Shoes (Schweiz) AG
Ochsner Sport AG
Ochsner Shoes AG
Outdoor Trading AG

Pistor AG
Rio Getränkemarkt AG
Rituals Cosmetics Switzerland AG
SCS Storeconcept AG
shop and more ag
Snipes (Schweiz) AG
Spar Management AG
Takko Fashion (Schweiz) AG

Tchibo (Schweiz) AG
The Nuance Group AG
TopCC AG
Transa Backbacking AG
Turm Handels AG
Valora Schweiz AG
Volg Konsumwaren AG

1. Grundsätzliche Ablehnung der Vorlage

Die Revision der VREG geht auf die Annahme der Motion 17.3636 zurück. Sie wurde mit folgendem Auftrag angenommen: «Der Bundesrat wird beauftragt, ein optimiertes System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten zeitnah umzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass auch Online-Händler und Importeure das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können. Dabei soll der Vollzug primär privatrechtlich und der administrative Aufwand möglichst gering sein.»

Dieser Auftrag wird unseres Erachtens in folgenden Punkten nicht erreicht:

- Sytemoptimierung nicht erreicht:** In der parlamentarischen Beratung der Motion in ihrer ursprünglichen Form nahm die Ausgestaltung des bestehenden Systems eine wichtige Rolle ein. Namentlich wurden Fragen zu Optimierungspotenzialen im Aufbau der Organisationen, zu ihrem Zusammenwirken sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Akteuren gestellt. Diese Fragen blieben weitgehend unbeantwortet. Das hat entsprechend zur Umformulierung des Anliegens der Motion beigetragen. Im erläuternden Bericht wird die Fragestellung zwar anerkannt, doch es ist unklar, was genau am System optimiert wurde. Namentlich macht der Bericht keine Angaben darüber, wie sich die drei systemischen Organisationen (SENS, SWICO und SLRS) in diese Optimierung einbringen konnten, welche Bereiche des Systems optimiert werden können und welche wohl durch ein anderes System ersetzt werden müssen, um das Optimierungsziel zu erreichen. Eine Optimierung ist eine Abwägung verschiedener Faktoren. Weder die Faktoren, die es abzuwägen gilt, noch die Abwägung an sich sind in den Materialien ersichtlich. Sie stellen ein neues oder verändertes System dar, das als optimiert bezeichnet wird, doch die Optimierung an sich ist nirgends zu entnehmen. **Die Illustrationen auf Seite 13 und 14 der Erläuterungen zeigen selbstredend, dass das Optimierungspotential nicht erreicht wurde:**

Abbildung 1a) Schematische Übersicht Szenario A Finanzierungssystem nur mit VEG

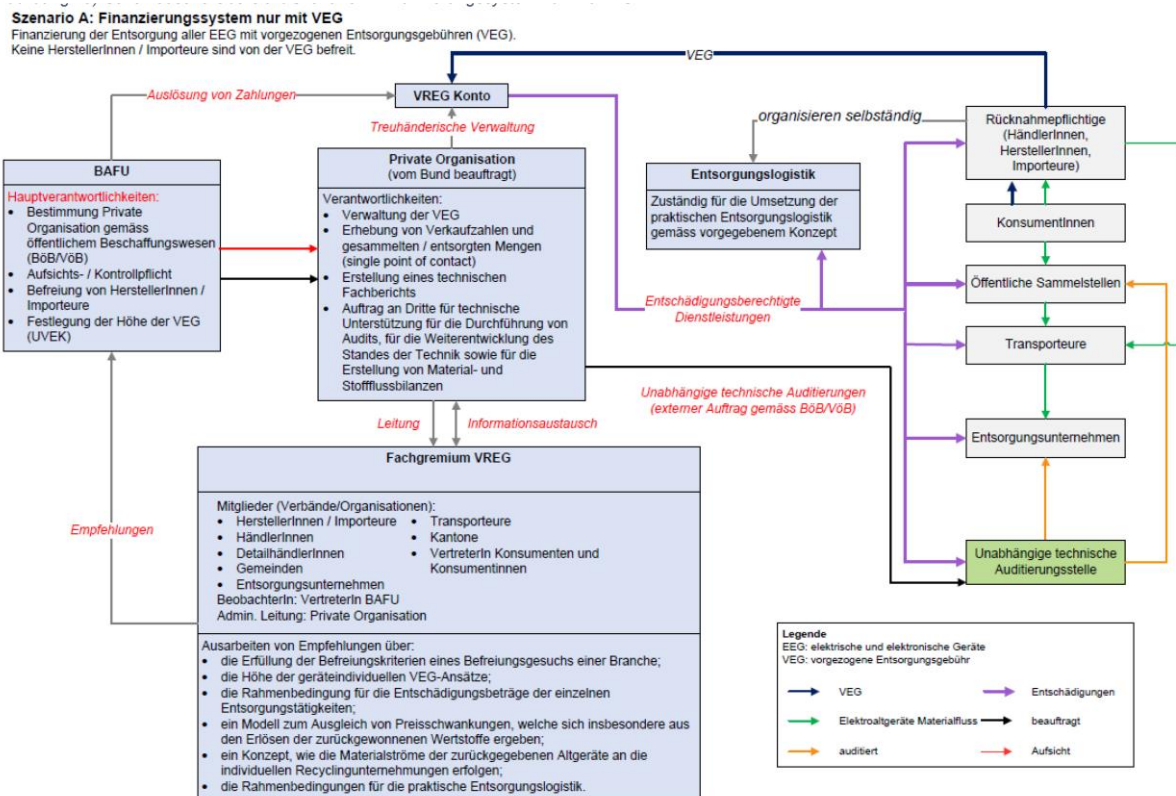
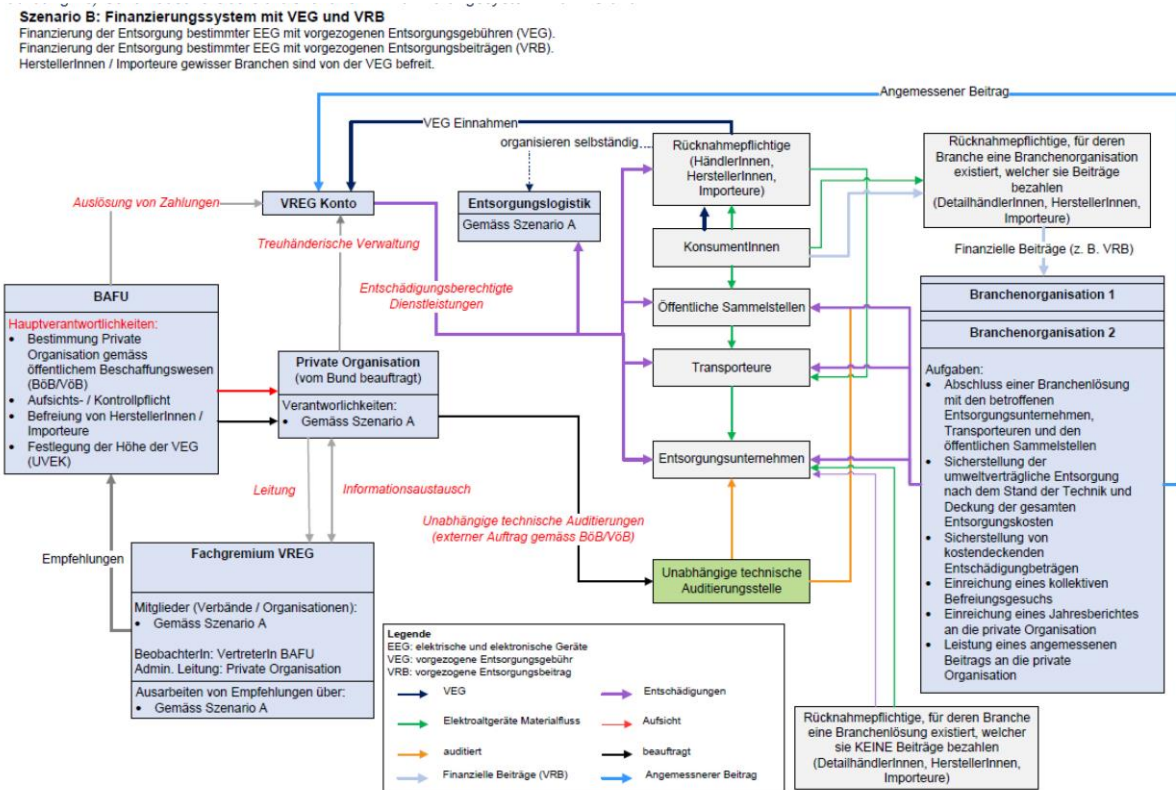
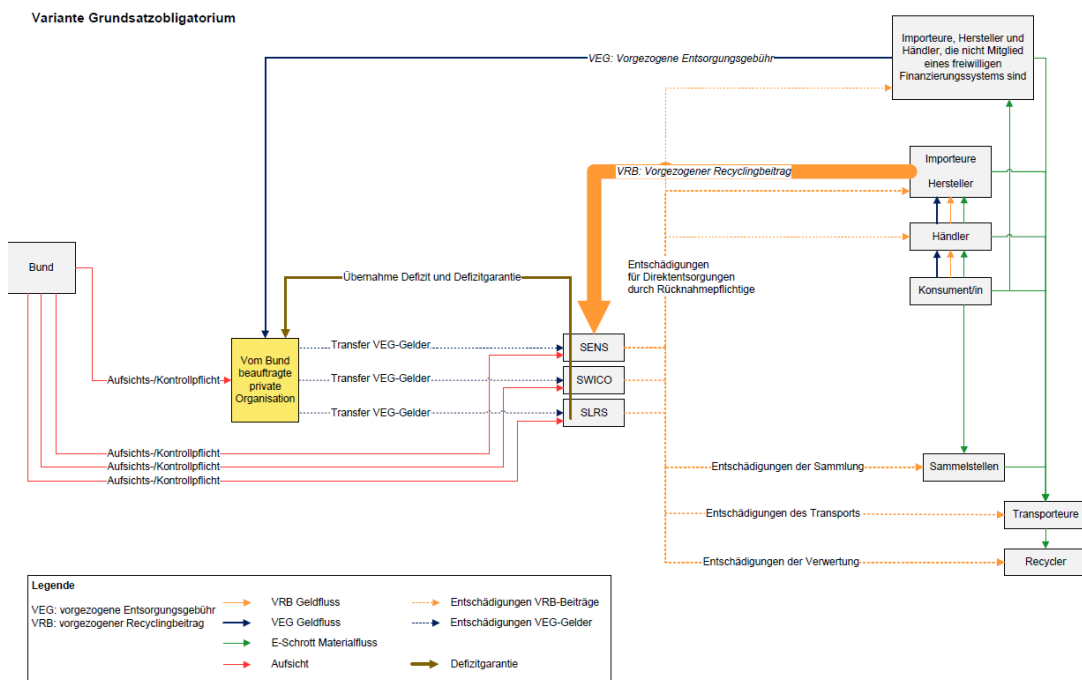


Abbildung 2b) Schematische Übersicht Szenario B Finanzierungssystem mit VEG und VRB



Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag (Anhörung 2013) können wir keine massgeblichen Vereinfachungen erkennen:

Früher angedachtes Grundsatzobligatorium, aus Anhörung 2013, (Grafik: Bundesamt für Umwelt)



Kurzum: Das vorgeschlagene System ist im Vergleich zum heutigen Stand administrativ aufgebläht und komplex. Es wird unwillkürlich zu höheren Kosten führen, die letztlich die Konsumentinnen und Konsumenten tragen.

- **Finanzierungslücken nicht substantiiert:** Der Vorschlag geht in seiner Prämisse davon aus, dass es Finanzierungslücken gibt. Es wird aber weder aufgezeigt, wer genau welche Finanzierungslücken haben soll, noch wird nachgewiesen, dass diese durch das neue System nachhaltig gelöst würden.
- **«Trittbrettfahrer aus dem Ausland» nicht im Griff:** Der Auftrag des Parlaments sagt ausdrücklich, Online-Händler und Importeure sollen das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können. Der Revisionsentwurf sieht vor, dass Die Unternehmen und Organisationen, die Geräte direkt im Ausland oder online über Händlerinnen und Händler im Ausland kaufen der Meldepflicht unterliegen. Doch ein wesentlicher Teil des im Auftrag identifizierten Problems machen private Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihre Geräte zum Eigenbedarf direkt im Ausland oder online über Händlerinnen und Händler im Ausland kaufen, aus. Solange jene Bezugsquellen keinen Geschäftssitz in der Schweiz haben, können sie faktisch zur Bezahlung der Gebührenpflicht nicht verpflichtet werden. Die erläuternden Unterlagen erkennen dies an. Doch mit dieser Anerkennung geben sie auch zu, den Auftrag in diesem Punkt nicht erfüllen zu können. Damit ist zu befürchten, dass die Preisvorteile der ausländischen Online-Anbieter noch befeuert werden und gerade solche Trittbrettfahrer stark zulegen werden. Ein wichtiger Treiber der Vorlage wird somit nicht umgesetzt und spricht schon für sich, das neue System des obligatorischen Finanzierungssystems mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren nicht einzuführen.

Eventualiter:

Wenn schon wäre die Vorlage aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips nur auf Entsorgungsorganisationen anzuwenden, die nachweislich ein Finanzierungsproblem haben. Das scheint nach unserem Kenntnisstand für die Swico nicht zuzutreffen, womit eines der Hauptargumente für einen wichtigen Entsorgungs- und Branchenorganisation nicht greift. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein gut funktionierendes System oder Teilsystem in Zwangshaft für ein überadministriertes System genommen werden soll.

2. Ausnahmen

Die Swiss Retail Federation **begrüssst hingegen die Erweiterung des Geltungsbereiches** in Angleichung an die EU.

Ebenso unterstützen wir die **Ökologisierung des Gerätere cyclings in folgenden Punkten:**

- **Bessere Nutzung der Verwertungspotentials**

Wir begrüssen die bessere Nutzung des Verwertungspotentials aus den in den Erläuterungen dargelegten Gründen.

- **Erarbeitung einer Vollzugshilfe zum Stand der Technik**

Wir begrüssen die Regelung des Stands der Technik im Rahmen einer Vollzugshilfe, da sich der Verwertungsstandard mit dem technologischen Fortschritt ständig

weiterentwickelt und nicht statisch genug ist, um in einer Verordnung geregelt zu werden. Wir begrüssen auch explizit, dass die Vollzugshilfe in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, Fachstellen und kantonalen Behörden ausgearbeitet werden soll.

3. Weiteres

Wiederverwendung in der vorgeschlagenen Form abzulehnen

Die **Wiederverwendung** (vgl. Art. 1 und 8) ist in dieser Verordnung ist zwar ein hehres Ziel, jedoch ist dieser Punkt zu apodiktisch in die Verordnung aufgenommen worden. Wir können das in dieser Form aus folgenden Gründen nicht mittragen:

- Sobald die Endverbraucher Geräte zur Entsorgung übergeben, erwarten sie auch die tatsächliche und fachgerechte Entsorgung, nicht zuletzt werden den zunehmend darauf enthaltenen Daten (selbst wenn sie zur korrekten Löschung in Eigenverantwortung aufgerufen sind).
- Die explizite Erwähnung der Wiederverwertung führt dazu, dass verschiedene Akteure geradezu dazu ermutigt werden, solche Modelle zu prüfen, was auch Tür und Tor für Teilberaubungen und andere Missbräuche öffnet, u.a. die unsachgemässe Entsorgung im Ausland. Was zur Entsorgung bestimmt ist, soll auch tatsächlich nach dem Stand der Technik entsorgt werden.
- Zudem ist bei Abgabe unklar, was funktionsfähig oder reparaturfähige Geräte sind, ob und für wie lange sie überhaupt wieder in Verkehr gebracht werden können.
- Im Weiteren ergeben sich mit dieser Regelung Lagerungsbedürfnisse, die neue Lagerkapazitäten bedingen und Kosten generieren. Diese Kosten werden auf interessierte Kunden für die Geräte umgelagert werden müssen. Ob der etwaige Aufwand der Reparatur dann auch noch von den Kunden getragen wird (z.B. bei einem Wiederverkauf), ist völlig unklar.

Der Bereich der Wiederverwendung ist deshalb den entsprechenden Anbietern im Markt zu überlassen, die sich auf Repair und Wiederverkauf positioniert haben. Die Wiederverwendung in der vorgeschlagenen Form wird deshalb nicht unterstützt.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sig.

Dagmar Jenni

Swiss Retail Federation ist der Verband der mittelständischen Detailhandelsunternehmen (stationär und online) in der Schweiz. Unsere Mitglieder repräsentieren insgesamt rund 46'000 Arbeitsplätze in der Schweiz und weisen einen jährlichen Umsatz von insgesamt 19 Mia. Franken auf.